Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2013/AN/4887-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

Datum: 30.09.2013

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Sitzungsdienst

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung/ Anzahl der Senator/innen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

09.10.2013 Bürgerschaft

Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die aktuelle Version der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock sieht neben dem Oberbürgermeister die Besetzung von drei Beigeordnetenstellen vor.

Mit Blick auf die weiterhin notwendigen und unabweisbaren Auflagen zur Einsparung von Personalkosten sowie der aktuellen Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde im Haushaltsgenehmigungsprozess vom 05.09.2013 wird die Beibehaltung der gegenwärtigen Grundstruktur für erforderlich gehalten.

Die Erweiterung wäre auch in fachlicher Hinsicht nicht zielführend. Die gegenwärtige Aufteilung ist sowohl nach dem Zuschnitt der Aufgabenbereiche als auch nach ihrem Umfang angemessen. Sie hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Insgesamt sollte es daher bei der bisherigen Zahl der Senatsbereiche bleiben.

Roland Methling

Vorlage 2013/AN/4887-01 (SN) der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 19.02.2014

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 7. August 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock vom 26. Juli 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 7. August 2013, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Die Bürgerschaft wählt vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister